

Teilnahmebedingungen für das PS Ferienprogramm

1. Träger

Träger der Maßnahmen ist die kreisfreie Stadt Pirmasens, im speziellen das Amt für Jugend und Soziales Pirmasens.

2. Anmeldung und Vertragsabschluss

Alle An- und Abmeldungen sind nur online möglich. Aus diesem Grund ist eine Reservierung oder telefonische Anmeldung grundsätzlich ausgeschlossen. Der Teilnahmevertrag ist zustande gekommen, wenn die Anmeldung vom Träger bestätigt worden ist. Maßgeblich für den Inhalt des Teilnahmevertrages sind allein die Maßnahmenausschreibungen, die Teilnahmebedingungen und die Bestätigung des Trägers.

Die Anmeldung erfolgt online über das Anmeldeportal „Feripro“ unter dem Link <https://pirmasens.feripro.de>. Bei Minderjährigen ist der Veranstaltungspass von dem/der Erziehungsberechtigten auszufüllen und zu unterschreiben. Meldet sich ein/e Teilnehmer/in ab, werden die entsprechenden Stornokosten (gemäß der unten aufgeführten Bedingungen) einbehalten.

Ein Anspruch auf den Teilnahmeplatz entsteht erst, wenn der unterschriebene Veranstaltungspass bei uns eingegangen ist und der Teilnahmebeitrag vollständig bezahlt wurde.

3. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Teilnahmebeitrag muss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Veranstaltungspasslink per E-Mail, aber noch vor Beginn der Maßnahme auf dem Konto des Trägers eingegangen sein. Wird die oben genannte Frist nicht eingehalten, wird die Anmeldung unter Erhebung der entsprechenden Stornokosten (gemäß der unten aufgeführten Bedingungen) automatisch gelöscht.

4. Rücktritt von einer Ferienmaßnahme durch den Träger

Wird eine durch den Träger festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist der Träger berechtigt, die Maßnahme bis zu einer Woche vor Beginn abzusagen. Der Träger kann jederzeit zurücktreten, wenn von ihm nicht zu verantwortende Umstände die Durchführung der Freizeit verhindern. Den eingezahlten Teilnahmebeitrag erhält der Teilnehmer / die Teilnehmerin unverzüglich zurück. Weitere Ansprüche (z.B. Schadensersatz) werden nicht anerkannt.

Der Träger kann vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten, wenn die Zahlungsbedingungen seitens der anderen Vertragspartei nicht eingehalten wurden. In diesem Fall erhebt der Träger pauschale Stornokosten für den erhöhten Aufwand und Ausfall in Höhe von 100 % des Teilnahmebeitrags, es sei denn der freie Platz kann mit einer nachrückenden Person erneut besetzt werden.

Jeder Teilnehmer / jede Teilnehmerin ist verpflichtet, den Weisungen des BetreuerTeams zu entsprechen und sich am Programm zu beteiligen. Bei schweren und nachhaltigen Störungen der Maßnahme kann der Träger auf eine sofortige Heimreise des Teilnehmers / der Teilnehmerin bestehen. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers / der Teilnehmerin.

5. Rücktritt von einer Ferienmaßnahme durch den Teilnehmer / die Teilnehmerin

Tritt der Teilnehmer / die Teilnehmerin von der Anmeldung vor Beginn der Maßnahme zurück, erhebt der Träger pauschale Stornokosten für den erhöhten Aufwand und den Ausfall in Höhe von 50 % des Teilnahmebeitrags. Sieben Tage vor Beginn der Maßnahme erhöhen sich die pauschalen Stornokosten für den erhöhten Aufwand und den Ausfall auf den vollen Teilnahmebeitrag (100 %).

6. Versicherungsschutz

Für die jugendlichen Teilnehmer/innen bis 25 Jahre besteht während der Maßnahmen eine Haftpflicht- und Unfallversicherung. Bei den Freizeiten wird der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung und bei Fahrten ins Ausland eine zusätzliche Auslandsrankenversicherung empfohlen.

7. Haftungsausschluss

Schadensersatzansprüche gegen den Träger / Veranstalter der Maßnahme aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss, unerlaubter Handlung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund sind ausgeschlossen, soweit der Träger / Veranstalter der Maßnahme, deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Träger / Veranstalter der Maßnahme haftet nicht bei höherer Gewalt sowie für Sach- und Personenschäden, die ein/e Teilnehmer/in oder Dritte zu verantworten haben.

8. Förderungen und Zuschüsse

Gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. den Richtlinien der kreisfreien Stadt Pirmasens über die Übernahme von Teilnahmebeiträgen für Maßnahmen im Rahmen der §§ 11 und 16 SGB VIII kann bei Bedarf der Teilnahmebeitrag auf Antrag teilweise vom Träger übernommen werden.

Grundvoraussetzung ist, dass der/die Teilnehmer/in seinen/ihren Wohnsitz in der Stadt Pirmasens hat.

Die Beantragung der Bezuschussung des Teilnahmebeitrags soll mit der Anmeldung des Teilnehmers / der Teilnehmerin zur Ferienmaßnahme erfolgen.

Auskunft hierzu erteilt:

Herr Lehmann

Stadtverwaltung Pirmasens / Amt für Jugend und Soziales

Tel.: 06331 / 877-231

Mail: johanneslehmann@pirmasens.de

Eltern, die für sich und ihre Kinder Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, sollen für die Übernahme des Teilnahmebeitrags der Kinder (abhängig vom noch bestehenden Anspruch und der Höhe des Teilnahmebeitrags) vorrangig Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen. Auch hier soll die Beantragung rechtzeitig erfolgen, damit die Teilhabeleistung den Kindern vollumfänglich zu Gute kommt.

Beratung und Infos zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Frau Hauck
Jobcenter Pirmasens
Tel.: 06331 / 142-268
Mail: sarahhauck@pirmasens.de

9. Allgemeine Hinweise

Soweit in den Freizeitausschreibungen keine anderen Angaben gemacht werden umfassen die Leistungen des Trägers die Unterbringung, Vollverpflegung, Aufsicht und Betreuung. Für die Dauer der Freizeit übernimmt das Betreuer-Team die Aufsichtspflicht. Die Übernahme dieser Verpflichtung erfolgt bei Beginn der Freizeit und endet dementsprechend bei Freizeitende.

Die Tagesfahrten erfolgen ohne Betreuung der mitfahrenden Kinder und Jugendliche, diese muss im Vorfeld durch die Erziehungsberechtigten sichergestellt werden, z.B. durch die Übertragung der Aufsichtspflicht an Dritte. Formulare hierfür hält der Träger bei der Anmeldung vor.

Es ist erforderlich, dass die Eltern bei den Freizeiten und Aktionen für den Hin- und Nachhauseweg selbst Sorge tragen.

10. Informationspflichten gemäß Art. 13 DS-GVO

Gemäß Art. 13 DS-GVO hat der Verantwortliche einer betroffenen Person, deren Daten er verarbeitet, die in Art. 13 genannten Informationen bereit zu stellen.

10.1 Verantwortlicher (Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Stadtverwaltung Pirmasens – Amt für Jugend und Soziales
Sachgebietsleitung Frau Bettina Theisinger
Maler-Bürkel-Straße 33, 66954 Pirmasens
Tel.: 06331 / 877235
Mail: bettinatheisinger@pirmasens.de

10.2 Beauftragter für den Datenschutz (Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Stadtverwaltung Pirmasens, Rechnungsprüfungsamt
Alleestraße 20
66953 Pirmasens
Herr Andreas Mühlbauer
Tel.: 06331 / 1489030
Mail: datenschutz@pirmasens.de

10.3 Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten (Art.13 Abs. 1 lit. c DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden für die Organisation und Durchführung der Maßnahmen des Pirmasenser Ferienprogramms verarbeitet.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt in der Regel aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO. Bei dem Vertragsverhältnis handelt es sich um die Anmeldung zu Maßnahmen des Pirmasenser Ferienprogramms.

Werden personenbezogene Daten erhoben, ohne dass die Verarbeitung zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist, erfolgt die Verarbeitung aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a i. V. m. Art. 7 DS-GVO.

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten (wie z.B. Namen) im Internet oder in lokalen und überregionalen Medien erfolgt zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen (vgl. Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Das berechnigte Interesse des Verantwortlichen besteht in der Information der Öffentlichkeit durch Berichterstattung über die Aktivitäten des Pirmasenser Ferienprogramms. In diesem Rahmen werden personenbezogene Daten einschließlich von Bildern der Teilnehmer/innen zum Beispiel im Rahmen der Berichterstattung über die Maßnahmen des Pirmasenser Ferienprogramms veröffentlicht.

10.4 Empfänger oder Kategorien von Empfängern (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Soziales, Sachgebiet Jugendpflege erhoben und verarbeitet, die für die Anmeldungen und Organisation des Pirmasenser Ferienprogramms zuständig sind. Ferner werden die jeweiligen personenbezogenen Daten den Leitern und Leiterinnen der Maßnahmen zur Durchführung derselben (z.B. Kontaktaufnahme mit den Eltern während der Maßnahme) zur Verfügung gestellt.

10.5 Dauer der Datenspeicherung (Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

Die personenbezogenen Daten werden ab Erhebung für die Dauer der Maßnahme gespeichert. Mit Beendigung der Maßnahme werden die personenbezogenen Daten in Bezug auf § 30 Abs. 2 GemHVO RLP und der Empfehlung zu Aufbewahrungsfristen für Kommunalverwaltungen (B 4/2006) der KGSt weitere 10 Jahre vorgehalten und dann gelöscht.

Hochsensible Daten wie z.B. Gesundheitsdaten werden direkt nach Beendigung der Maßnahme gelöscht.

10.6 Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. c bis d DS-GVO)

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutzgrundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO)
- Recht auf **Berichtigung**, soweit die betreffenden Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DS-GVO)
- Recht auf **Löschung** der zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DS-GVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DS-GVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO), insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt werden und deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DS-GVO

noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.

- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DS-GVO) dient.

10.7 Beschwerderecht (Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

11. Film- und Fotoaufnahmen

Während des Pirmasenser Ferienprogramms werden bei vielen Aktionen und Maßnahmen Film- und Fotoaufnahmen getätigt. Bitte melden Sie sich, wenn Sie nicht wünschen, dass von Ihnen oder Ihren Kindern Aufnahmen gemacht und später zur Außendarstellung des Pirmasenser Ferienprogramms in der Öffentlichkeit verwendet werden.

Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung erlaubt ist und somit gestattet wird.